

Anlage 3 zum Umweltbericht

Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens

Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Dobin am See „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken des

Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2235-402 "Schweriner Seen"

- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung -

Auftraggeber: ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
Stadtplanungsbüro Beims
Friedensstraße 51
19053 Schwerin

Verfasser: BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Ostorfer Ufer 4 • 19053 Schwerin
Fon.: 0385/59 37 890 Fax. 0385/734265



Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Patrick Pabst
M.Sc. Axel Becker

Stand: März 2019

INHALT.....	SEITE
1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.1 Anlass.....	3
1.2 Gesetzliche Grundlagen einer Verträglichkeitsprüfung	3
1.3 Rechtsgrundlage für das Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ (DE 2235-402)	5
2. BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE	7
2.1 Verwendete Quellen	7
2.2 Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“	7
2.3 Zielarten des Vogelschutzgebietes DE 2235-402	8
2.4 Beschreibung der örtlichen Situation von Vorhaben und Vogelschutzgebiet	
DE 2235-402 „Schweriner Seen“	10
3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN	15
3.1 Beschreibung des Vorhabens	15
3.2 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	15
4. PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ZIELARTEN DES SCHUTZGEBIETES UND IHRER HABITATE DURCH DAS VORHABEN	18
5. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	20
6. EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE.....	21
7. ERGEBNIS DER VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	22
8. LITERATUR UND QUELLEN	23
9. ANLAGEN.....	25

1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Die Gemeinde Dobin am See plant in Flessenow östlich des Schweriner Außensees am südlichen Ortsrand die Aufstellung eines Bebauungsplans.

Das Vorhaben überlappt sich auf einer kleinen Fläche mit dem VSG „Schweriner Seen“ in einem Bereich ohne Flächennutzungsplan. Da der Geltungsbereich sich teilweise mit dem VSG überlappt bzw. das VSG direkt an das Vorhaben angrenzt, ist die Verträglichkeit der Planung mit dessen Schutz- und Erhaltungszielen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu überprüfen. BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH aus Schwerin ist beauftragt, diese Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu erarbeiten.

1.2 Gesetzliche Grundlagen einer Verträglichkeitsprüfung

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 (FFH-RL) sieht vor, das europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "NATURA 2000", bestehend aus FFH-Gebieten und den aufgrund der Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL, ersetzt die Richtlinie 79/409/ EWG von 1979) ausgewiesenen Besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete oder Special Protection Areas = SPA), nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen.

Dabei sollen aufgrund der VSchRL in Vogelschutzgebieten die Lebensräume und Brutstätten der im Anhang I der VSchRL aufgeführten, wildlebenden europäischen Vogelarten sowie die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel gemäß Art. 4 Abs. 2 geschützt werden.

Rechtsgrundlage der FFH-Prüfung von Projekten sind Art. 6 der FFH-Richtlinie, § 34 BNatSchG sowie § 21 NatSchAG M-V. Das Ablaufschema (siehe Abb. 1) gibt den Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG wieder. Der FFH-ERLASS M-V (2004) ist nicht mehr anzuwenden. Vorliegend wird auf das BfN-Fachinformationssystem und die Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (LAMBRECHT UND TRAUTNER 2007) zurückgegriffen.

Die Vorprüfung dient der Feststellung, ob bei dem zu prüfenden Plan oder Projekt die Möglichkeit besteht, dass es im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura-2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dabei ist auf kumulative Effekte zu achten, denn andere Vorhaben könnten Beeinträchtigungen des Vorhabens verstärken und so erst erheblich werden lassen.

Bei einem Bauvorhaben, das sich mit einem Europäischen Schutzgebiet überschneidet, ist in der Regel die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung von vornherein nicht auszuschließen. Daher wird eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Hauptprüfung) durchgeführt.

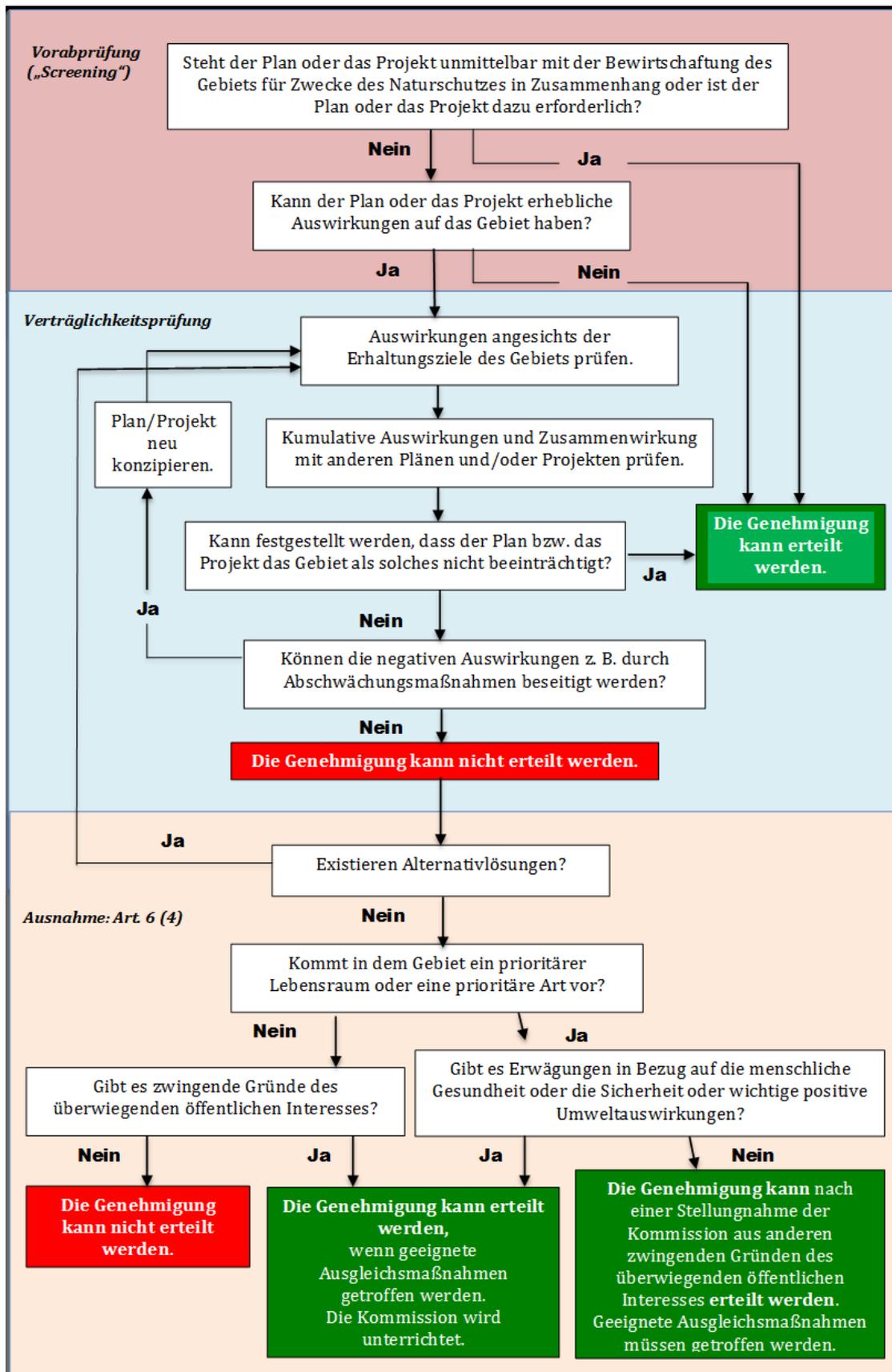


Abbildung 1: Prüfung von Plänen und Projekten, die sich auf NATURA 2000-Gebiete auswirken (EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2018)

Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt durch die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung. Der Landkreis als zuständige Naturschutzbehörde und das StALU als zuständige Behörde für die Managementplanung in Natura-2000-Gebieten sind im Verfahren zu beteiligen. Die Entscheidung über das Ergebnis der Vorprüfung kann nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen werden.

Dabei ist vor allem zu prüfen, ob und in welcher Weise die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile der betroffenen Natura-2000-Gebiete durch das Vorhaben oder den Plan erheblich beeinträchtigt werden oder nicht. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung entsprechender Beeinträchtigungen festzulegen.

Kommt die Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass es durch ein Vorhaben voraussichtlich zu unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes kommen kann, hat das nach § 34 BNatSchG unmittelbare Auswirkungen auf die Entscheidung über die Zulässigkeit, soweit nicht die Voraussetzungen einer Ausnahmeprüfung vorliegen. Ein Abwägungsspielraum ist hier nicht vorhanden.

Für die Verträglichkeitsprüfung wird die Gliederung aus dem "Leitfaden zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau" vom BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN 2004 (=LEITFADEN FFH-VP 2004) verwendet. Bezüglich überschlägiger Angaben zu Einflussbereichen und Wirkfaktoren sowie zu Lebensraumansprüchen wird die Arbeitshilfe des LUNG M-V zu Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen in M-V (FROELICH & SPORBECK 2006) mit herangezogen.

1.3 Rechtsgrundlage für das Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ (DE 2235-402)

Im Jahr 2008 wurde das VSG DE 2235-402 „Schweriner Seen“ an die EU gemeldet. Die Meldung des VSG gegenüber der EU-Kommission erfolgte auf Grundlage der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, kodifizierte Fassung: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments des Rates vom 30. November 2009 EU Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) mit Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 26. April 2005.

Die Umsetzung der VS-RL in nationales Naturschutzrecht für das EU-Vogelschutzgebiet wurde im Jahr 2005 mit den Verordnungen für drei Landschaftsschutzgebiete vollzogen. Bei den LSG handelt es sich um folgende Schutzgebiete:

- LSG Nr. 138a „Schweriner Innensee und Ziegelaußensee“ (Schwerin), VO Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin vom 05. April 2005
- LSG Nr. 138b „Schweriner Außensee (Nordwestmecklenburg)“, VO Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 26. Mai 2005
- LSG Nr. 138 c: „Schweriner Seenlandschaft (Landkreis Parchim)“, VO Landrat des Landkreises Parchim vom 06. April 2005. Zweite Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft (Landkreis Parchim)“ vom 20. Oktober 2008

In Managementplänen werden der Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete festgelegt, die auch eine verbindliche Grundlage für Verträglichkeitsprüfungen darstellen. Als Grundlage werden für die schutz- und managementrelevanten Arten Erfassungen, Habitatabgrenzungen und –bewertungen sowie Ermittlungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile vorgenommen, die ebenfalls bei der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind.

Für das vorliegend zu betrachtende Vogelschutzgebiet DE 2235-402 "Schweriner Seen" liegt ein Managementplan (Oktober 2015) vor. Die Prüfmaßstäbe der FFH-Vorprüfung werden dem Managementplan entnommen.

2. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

2.1 Verwendete Quellen

Die Charakterisierung des Gebietes und die aufgeführten Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes stützen sich auf folgende Quellen:

- Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft im Landkreis Ludwigslust-Parchim“ vom 06.04.2005
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Innensee und Ziegelaußensee“, Landeshauptstadt Schwerin vom 05. April 2005
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Außensee“ (Nordwestmecklenburg), des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 26. Mai 2005

Der Auszug aus Anlage 1 der Natura 2000-GebietsVO M-V ist dieser Vorprüfung als Anlagen beige-fügt.

2.2 Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“

Das Vogelschutzgebiet DE 2235-402 "Schweriner Seen" umfasst gemäß des Managementplanes zum Vogelschutzgebiet eine Fläche von 18.559 ha, die anteilig zu 40 % im Landkreis Ludwigslust-Parchim, zu 39 % im Landkreis Nordwestmecklenburg und zu 21 % in der Landeshauptstadt Schwerin liegen. Es erstreckt sich von Schwerin im Südwesten bis zur BAB 14 im Südosten, im Nordosten bis nach Camps, Liessow, Kez und Zahrendorf, im Norden bis nach Langen Jarchow, Dämelow, Ventschow, Kleekamp, Hohen Viecheln sowie im Nordwesten und Westen bis nach Bad Kleinen, Gallentin, Lübstorf und Klein Trebbow.

Die wesentlichen Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebiets sind der Schweriner Innen- und Außensee mit den Inseln Kaninchen- und Ziegelwerder sowie der Halbinsel Reppin, der Ziegelaußensee mit angrenzendem Schelfwerder, die Ackerflächen südlich von Wickendorf und die Uferflächen südlich von Wendenhof, das Wickendorfer Moor, ganz im Süden die Störtalniederung und im Norden die Acker- und Waldflächen östlich und westlich des Schweriner Außensees (Stadt Schwerin 2014).

Rund 39 % des VSG wird ackerbaulich genutzt. Größere Stillgewässer (> 1 ha) machen knapp 38 % der Gesamtfläche aus. Die Restfläche verteilt sich auf Wälder (9,7 %), Grünland (8,7 %), Gehölzstrukturen (1,4 %), Moore und Sümpfe (1,5 %) sowie mit Anteilen von jeweils < 1 % auf bebaute Bereiche, kleinere Stillgewässer (< 1 ha), Rohstoffgewinnungs- und Aufschüttungsflächen, Fließgewässer und Sonstiges (Trockenrasen, Strand, Freifläche).

Aufgrund des bedeutenden Anteils großer Wasserflächen stellt das Vogelschutzgebiet ein Seengebiet von internationaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel dar. Die umgebenden Landflächen werden von den wasserlebenden Arten in die Nahrungssuche integriert.

Das FFH-Gebiet DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ liegt fast vollständig im VSG DE 2235-402.

2.3 Zielarten des Vogelschutzgebietes DE 2235-402

Die für das EU-Vogelschutzgebiet relevanten Vogelarten sind gemäß des Managementplans, der Natura 2000-LVO M-V sowie den Verordnungen der in Kapitel 1.1 genannten Landschaftsschutzgebiete zu entnehmen. Die maßgeblichen Bestandteile des VSG „Schweriner Seen“ sind nach der Natura 2000-LVO M-V die dort aufgeführten Zielarten und deren Lebensraumelemente.

Die Tabellen 1 und 2 zeigen die im Managementplan (2015) aufgeführten relevanten Brut- und Rastvogelarten im VSG DE 2235-402 sowie den aktuellen Erhaltungszustand der Vogelhabitate. Weiterhin wird die Bedeutung der relevanten Vogelarten für das europäische Netz Natura 2000 dargestellt.

Tabelle 1: Relevante Brutvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes DE 2235-402, deren Bedeutung für das europäische Netz Natura 2000 und aktueller Erhaltungszustand der Vogelhabitate gemäß Tab. 10 des Managementplans (Stand: Entwurf 2015)

EU Code	Brutvogelart	Aktueller Erhaltungszustand der Vogelhabitate	Sehr hoher Populationsanteil im Gesamtgebiet	Ungünstiger Zustand auf Landesebene (Rote Liste M-V und abnehmend)	Ungünstiger Zustand auf europäischer Ebene
A272	Blaukehlchen	C	-	-	-
A229	Eisvogel	B	-	X	X
A070	Gänsesäger	B	-	X	-
A005	Haubentaucher	B	X	X	-
A246	Heidelerche	C	-	-	X
A058	Kolbenente	B	X	-	-
A127	Kranich	B	-	-	X
A238	Mittelspecht	B	-	-	-
A338	Neuntöter	C	-	-	X
A061	Reiherente	B	-	X	X
A021	Rohrdommel	B	-	X	X
A081	Rohrweihe	B	-	-	-
A074	Rotmilan	B	-	-	X
A073	Schwarzmilan	B	-	-	X
A236	Schwarzspecht	C	-	-	-
A075	Seeadler	B	-	-	X
A307	Sperbergrasmücke	C	-	-	-
A059	Tafelente	B	X	X	X
A122	Wachtelkönig	C	-	-	X
A031	Weißstorch	B	-	X	X
A072	Wespenbussard	B	-	-	-
A320	Zwergschnäpper	C	-	-	-

Entsprechend Tabelle 1 sind aus überregionaler Sicht insbesondere die Brutvogelarten Eisvogel, Haubentaucher, Reiherente, Rohrdommel, Tafelente und Weißstorch besonders bedeutsam. Hinsichtlich der Rastvogelarten kommt der Reiherente überregional eine besondere Bedeutung zu (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Relevante Rastvogelarten / überwinternde Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes DE 2235-402, deren Bedeutung für das europäische Netz Natura 2000 sowie aktueller Erhaltungszustand der Vogelhabitate gemäß Tabelle 11 des Managementplans (Stand: Entwurf 2015)

EU Code	Brutvogelart	Aktueller Erhaltungszustand der Vogelhabitate	Anteil an der Flyway-Population im Gebiet > 1 % (im Gesamtgebiet)	Ungünstiger Zustand auf europäischer Ebene
A041	Blässgans	B	-	-
A125	Blässhuhn	B	x	-
A005	Haubentaucher Mauser ¹	C	-	-
A005	Haubentaucher Rast ¹	B	-	
A017	Kormoran	B	x	-
A061	Reiherente	B	x	x
A039	Saatgans	B	-	-
A067	Schellente	B	-	-
A038	Singschwan	B	-	-
A037	Zwergschwan	B	-	x

¹ Beim Haubentaucher erfolgt gemäß Managementplan eine Differenzierung in die Jahreszyklusphasen Mauser und Rast

Entsprechend der Habitatausstattung handelt es sich bei dem EU-Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“ um ein Seengebiet von internationaler Bedeutung sowohl für brütende wie auch rastende Wasservögel. Die neun relevanten Rastvogelarten sind ausschließlich Arten der Wasserflächen. Einige Arten nutzen außerdem die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Nahrungssuche.

Unter den genannten Brutvögeln sind zahlreiche wasserbewohnende Arten wie Kolben- und Reiherente bzw. Arten, die wassergeprägte Habitate wie Röhrichte, Verlandungszonen, Uferwände nutzen (z.B. Blaukehlchen, Eisvogel, Rohrdommel, Haubentaucher), zu finden. Arten wie der Seeadler, die ihre Horste in Wäldern anlegen, nutzen die großen, fischreichen Wasserflächen zur Nahrungssuche.

Wälder, insbesondere mit einem hohen Anteil an Altholzbeständen, sind für Höhlenbrüter (z.B. Schwarz- und Mittelspecht), Nischenbrüter (z.B. Zwergschnäpper) und Großvogelarten (z.B. Seeadler, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard) von Bedeutung. Unzerschnittene Grünlandflächen werden von Arten wie Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan zur Nahrungssuche genutzt.

Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland sowie Gehölzstrukturen in der offenen Landschaft und Niederungen werden von Arten wie dem Neuntöter besiedelt. Feuchte Biotope wie nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Feucht- und Nassgrünlandflächen sind Lebensraum bzw. Nahrungshabitat für Kranich und Sperbergrasmücke. Arten der trockenen Standorte sind dagegen kaum vertreten (hier: Heidelerche).

Haubentaucher und Reiherente sind sowohl als Brut- als auch als Rastvögel auf dem Durchzug zu beobachten.

Insgesamt werden 29 Vogelarten aufgelistet.

2.4 Beschreibung der örtlichen Situation von Vorhaben und Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“

Als Untersuchungsraum (UR) wird ein Gebiet in einem Radius von 500 m um den Geltungsbereich betrachtet (s. Karte). Die Distanz von 500 m entspricht der maximalen Fluchtdistanz sehr störungsempfindlicher Vogelarten wie dem Seeadler am Brutplatz (vgl. KIFL 2010), so dass alle denkbaren Auswirkungen des Vorhabens auf Vögel (vgl. Kap. 3) in diesem UR betrachtet werden können. Weiter entfernt liegende Flächen des VSG oder Bereiche im VSG, die sich vom Geltungsbereich aus gesehen hinter vorhandenen Siedlungsflächen befinden, können mit Sicherheit nicht von zusätzlichen Vorhabenauswirkungen betroffen sein.

Gemäß Karte 2 Teil 1.1 (5) des Managementplans befinden sich im Untersuchungsraum die Ortschaft Flessenow, die nicht Bestandteil des Vogelschutzgebietes ist. Das B-Plangebiet sowie der Campingplatz Flessenow befinden sich gemäß des Managementplanes zum EU-Vogelschutzgebiet innerhalb des Vogelschutzgebietes. In der Übersichtskarte der Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß § 8 Absatz 2 der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 9. August 2016 (GVOBl. M-V S. 646) sind der Großteil des B-Plangebietes und der Campingplatz Flessenow nicht Bestandteil des EU Vogelschutzgebietes. Ca. 125 m westlich vom Geltungsbereich entfernt befindet sich der Schweriner See. Zwischen dem See und dem Geltungsbereich befinden sich ein geschützter Bruchwald aus Erlen und Röhricht sowie ein Teil des Campingplatzes Flessenow. Im Norden grenzt die Wohnbebauung von Flessenow in geringer Entfernung an. Im Osten befindet sich ein weiterer geschützter Bruchwald aus Erlen und im Süden befindet sich ein weiterer Teil des Campingplatzes Flessenow.

Der Geltungsbereich des Vorhabens ist das Gelände der bestehenden Jugendherberge in Flessenow auf einer Zierrasenfläche mit einer bestehenden lockeren Bebauung. Es handelt sich um kleine Bungalows für mehrere Personen sowie Familienbungalows. Außerdem gibt es größere Gebäude für bis zu 40 Personen sowie ein Wirtschaftsgebäude und ein Wohnhaus.

Gemäß Karte 2 Teil 1.1 (5) des Managementplans für das VSG DE 2235-402 befinden sich Habitate der folgenden Arten im Überschneidungsbereich von UR und VSG:

Im 500-m-UR befinden sich keine Habitate des Weißstorchs und der Rohrweihe, die direkt vom Vorhaben betroffen sind (Abbildung 2). Horste des Weißstorchs befinden sich in Kleekamp (ca. 6,6 km), Liessow (Entfernung ca. 5 km), am Keezer See (ca. 9 km), in Rubow (ca. 5 km) und in Neuhof (ca. 8,3 km) und liegen entsprechend nicht im Untersuchungsraum. Aufgrund der Entfernungen von über 4 km zwischen Horst und den zu betrachtenden Nahrungsflächen sind diese nicht als essentiell anzusehen. Aufgrund der Lage der Nahrungsflächen nördlich der Ortschaft Flessenow sind hier keine Vorhabenauswirkungen zu erwarten. Weiterhin befinden sich im Norden, Westen und Süden Habitate der Rohrweihe. Diese befinden sich hinter vorhandenen Siedlungsflächen, Bruchwald und dem Campingplatz und sind entsprechend nicht von zusätzlichen Vorhabenauswirkungen betroffen. Die Habitate befinden sich in einem guten Erhaltungszustand (B). Der Erhaltungszustand der Arten wird insgesamt als „günstig“ beurteilt.

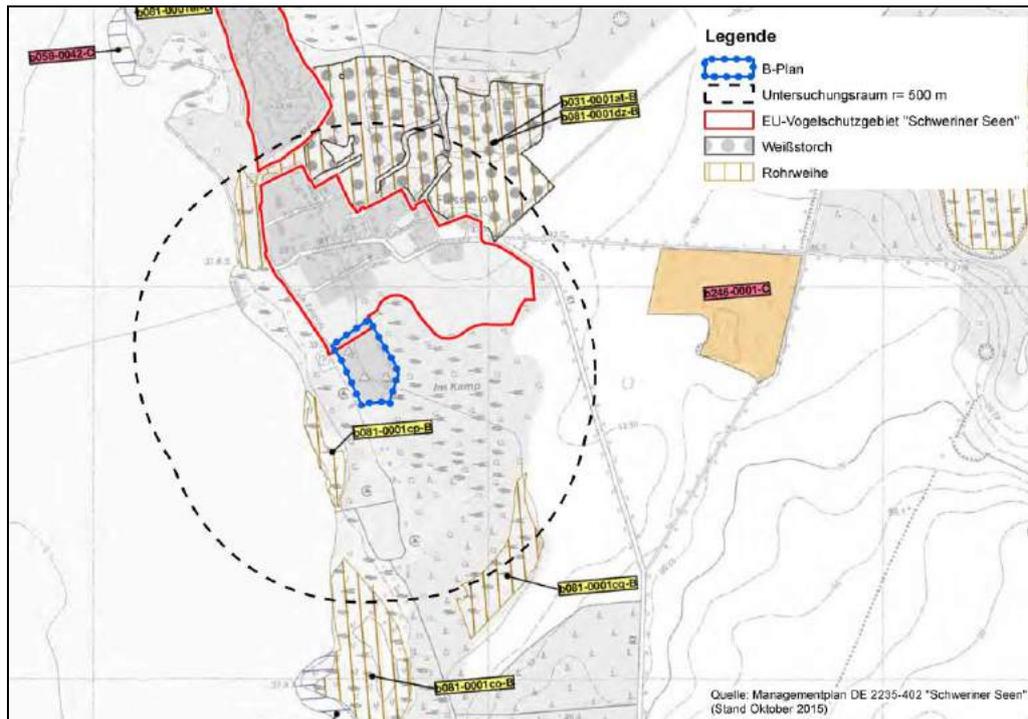


Abbildung 2: Habitate der Rohrweihe und des Weißstorchs im Untersuchungsraum

Weiterhin befinden sich im Untersuchungsraum Habitate des Kranichs (Abbildung 3), die sich in einem guten Erhaltungszustand (Klasse B) befinden. Zwischen dem Vorhaben und den Habitaten befindet sich im Norden die vorhandene Bebauung der Ortschaft Flessenow und im Süden der Campingplatz und der geschützte Bruchwald, so dass keine zusätzlichen Vorhabenauswirkungen auf diese Habitate entstehen.

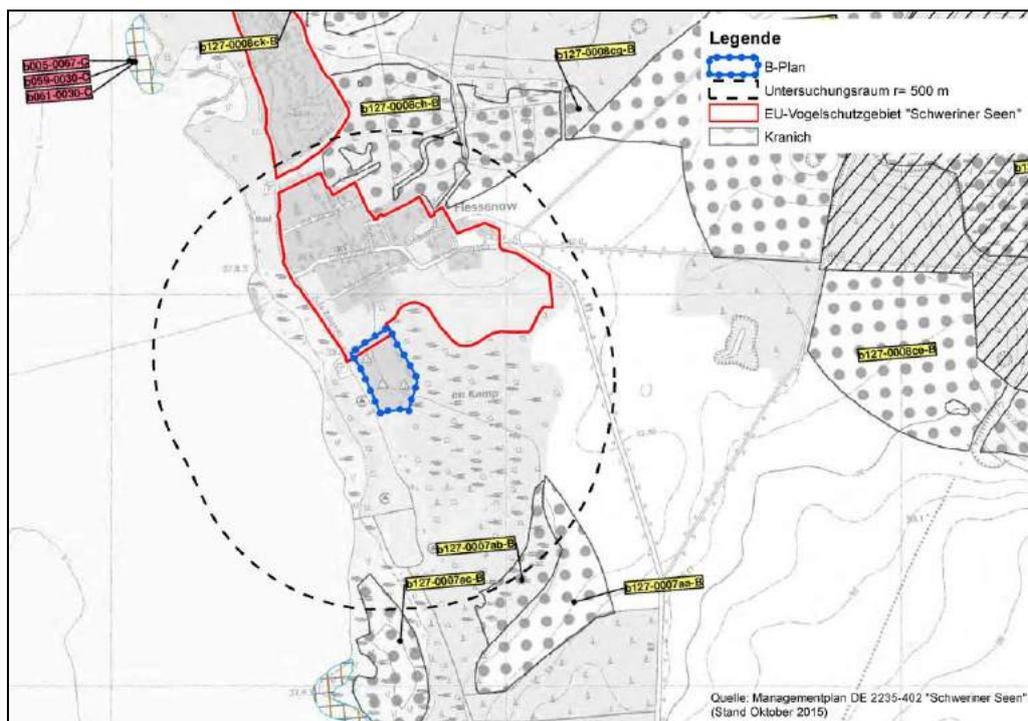


Abbildung 3: Habitate des Kranichs im Untersuchungsraum

Entsprechend Abbildung 4 befinden sich im Bereich des Schweriner Sees Habitate der Zustandsstufe B (guter Zustand) des Seeadlers sowie der Zustandsstufe A (hervorragender Zustand) der Rohrdommel. Zwischen See und B-Plangebiet befinden sich der Campingplatz von Flessenow sowie sichtschildernde Baumbestände des geschützten Bruchwaldes, so dass keine zusätzlichen Vorhabenauswirkungen auf das Habitat des Seeadlers entstehen. Zwischen dem Habitat der Rohrdommel im Süden befinden sich der Campingplatz sowie Baumbestände des geschützten Bruchwaldes, sodass auch hier keine zusätzlichen Vorhabenauswirkungen auf das Habitat der Rohrdommel entstehen.

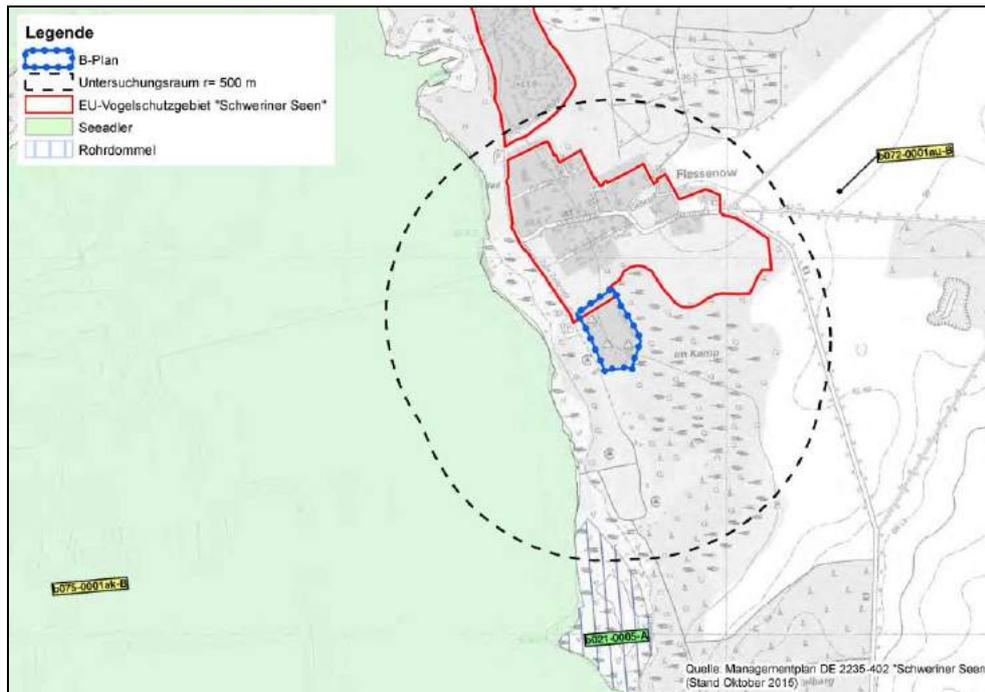


Abbildung 4: Habitate des Seeadlers und der Rohrdommel im Untersuchungsraum

Weiterhin befinden sich entsprechend Abbildung 5 im Bereich des Schweriner Sees und des östlich angrenzenden Bruchwaldes Habitate der Zustandsstufe B (guter Zustand) des Schwarzmilans und des Rotmilans. Zwischen See und B-Plangebiet befinden sich der Campingplatz von Flessenow sowie sichtschildernde Baumbestände des geschützten Bruchwaldes, so dass keine zusätzlichen Vorhabenauswirkungen auf dieses Habitat entstehen. Die Habitate im östlichen Bereich grenzen dagegen direkt an das B-Plangebiet an, so dass für diese Habitat die Vorhabenauswirkungen gegenüber den Arten und ihren Schutzzielen zu prüfen sind.

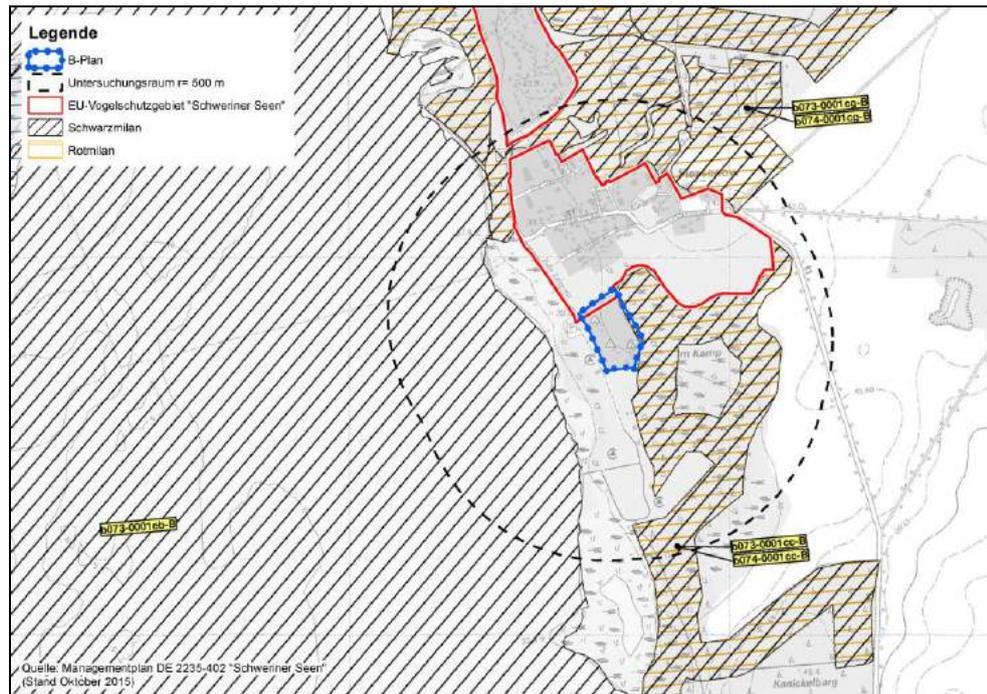


Abbildung 5: Habitate des Rotmilans und des Schwarzmilans im Untersuchungsraum

Der Schweriner See ist darüber hinaus auch Habitat für Zug- und Rastvögel (Mauser). Entsprechend Abbildung 6 befinden sich Habitate von Kormoran und Reiherente mit der Zustandsstufe B (guter Zustand) westlich des B-Plangebietes.

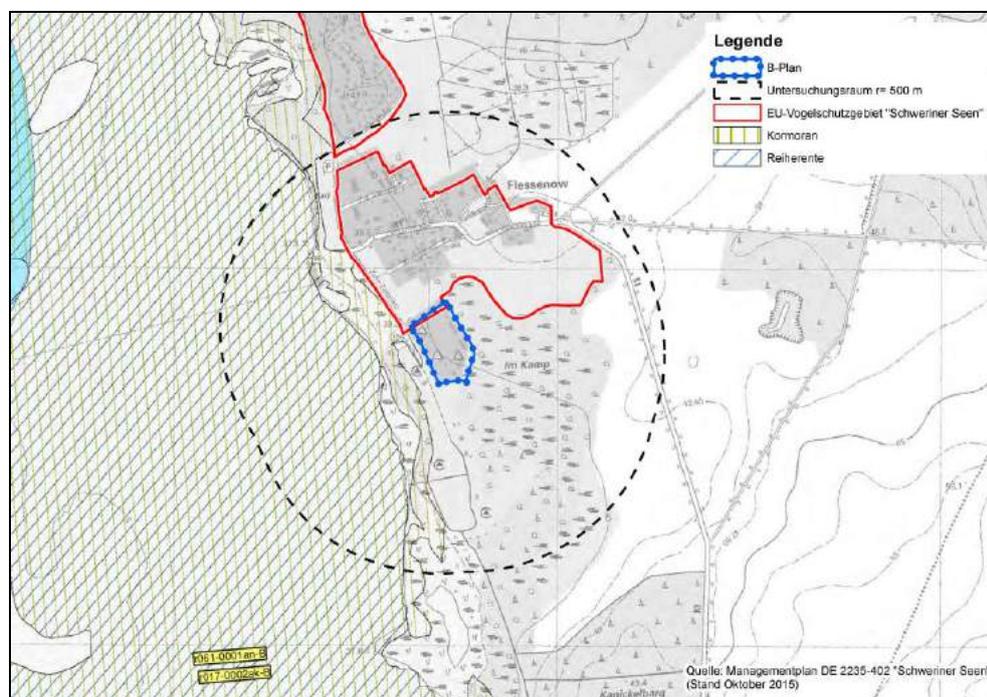


Abbildung 6: Habitate der Zug- und Rastvögel Kormoran und Reiherente zur Mauser

Der Schweriner See stellt außerdem ein Habitat für Zwergschwan, Singschwan, Saatgans, Blässgans, Schellente und Blässhuhn dar (Abbildung 7). Weitere Habitats von Zwergschwan, Singschwan, Saatgans und Blässgans liegen östlich der Ortschaft Flessenow. Letztere sind aufgrund der zwischen B-Plangebiet und Habitat liegenden vorhandenen Wohnbebauung nicht von zusätzlichen Vorhabenauswirkungen betroffen. Die Habitats im Bereich des Schweriner Sees grenzen ebenfalls an genutzte Flächen (hier: Campingplatz) an, so dass auch hier keine zusätzlichen Auswirkungen durch das Vorhaben entstehen.

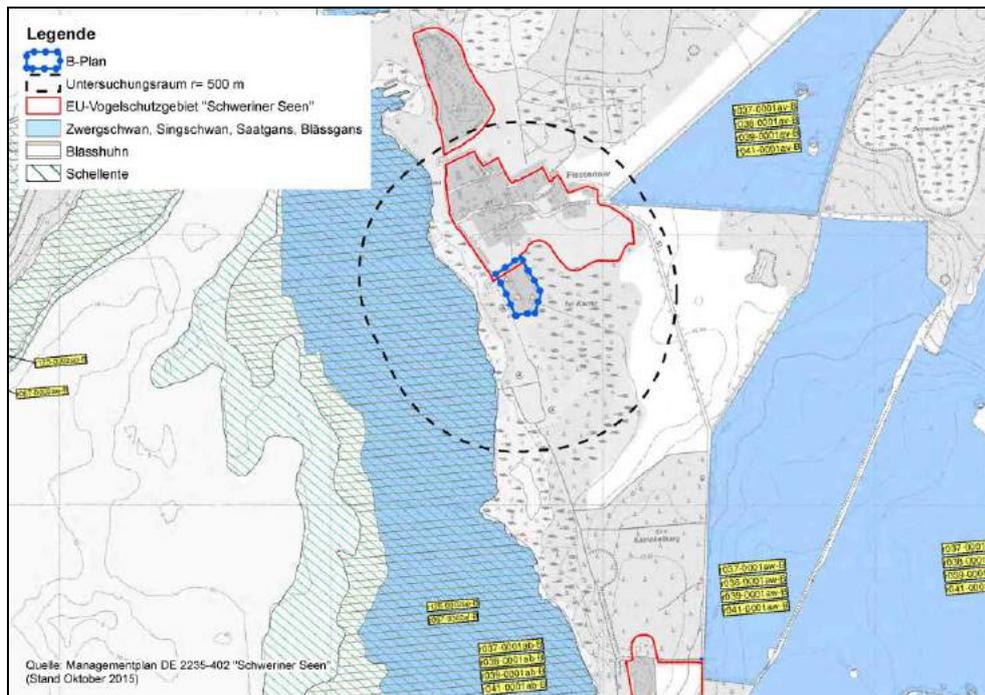


Abbildung 7: Habitats der Zug- und Rastvögel Zwergschwan, Singschwan, Saatgans, Blässgans, Blässhuhn und Schellente zur Mauser

Insgesamt ist aufgrund abschirmender Gehölzbestände und vorhandener Vorbelastungen (Bebauung, Campingplatz, bestehende Jugendherberge) im Untersuchungsraum mit keinen erheblichen zusätzlichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf Habitats im Bereich des Schweriner Sees, südlich des Campingplatzes sowie nordöstlich der Ortslage Flessenow zu rechnen. Lediglich die Auswirkungen auf die Habitats des Rot- und Schwarzmilans, die östlich an das B-Plangebiet angrenzen, sind auf ihre Erheblichkeit zu prüfen.

Entsprechend dem Datensatz im Kartenportal Umwelt des LUNG M-V liegt der UR überwiegend in einem Rastgebiet der Stufe 1. Die Flächen östlich und südöstlich hinter dem geschützten Erlenbruch gehören zu einem Landrastgebiet der Stufe 2 (regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete verschiedener Klassen – mittel bis hoch). Bedeutendere Gebiete der Stufe 3 befinden sich südöstlich Richtung Retgendorf und Neu Schlagsdorf.

Der Schweriner See wird als ganzjähriges Gewässer-Rastgebiet der Stufe 4 (Nahrungs- und Ruhegebiet rastender Wat- und Wasservögel von außerordentlich hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes der Klasse A) dargestellt.

3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Am südlichen Siedlungsrand von Flessenow soll ein Großteil der bestehenden Gebäude der Jugendherberge abgerissen und neu errichtet werden. Da in dem Bereich bisher keine Bauleitpläne vorhanden sind, muss die Errichtung der neuen Gebäude bauleitplanerisch vorbereitet werden. Geplant ist der teilweise Erhalt der Gebäude im östlichen Bereich des Jugendherbergsgeländes, wo sich der geschützten Bruchwald anschließt, sowie der Abriss eines Teils der zentralen Bungalows und die Errichtung von neuen Gebäuden auf der bisher genutzten Fläche der Jugendherberge. Dabei ist lediglich eine geringe Verdichtung gegenüber der vorhandenen Bebauung geplant.

Vorbelastungen

Von der Ortslage Flessenow, dem Campingplatz Flessenow und der touristischen Nutzung des im Westen des UR gelegenen Schweriner Sees sowie die bestehende Jugendherberge gehen bereits heute anthropogene Belastungen in Form von Scheuchwirkungen durch bestehende Bebauung, Straßenverkehr und die Nutzung des Vogelschutzgebietes und dessen Umgebung zur Naherholung (Spaziergänger, freilaufende Hunde, Wassersport, Boote) aus. Entsprechend bestehen bereits Störungen der Avifauna durch Lärmemissionen und Scheuchwirkungen durch Bebauung und die Anwesenheit von Menschen. Das B-Plangebiet ist im Norden teilweise durch eine Hecke aus Nadelbäumen sowie Einzelbäumen und ein Gebäude begrenzt. Im Osten grenzt ein geschützter Bruchwald an, der ein Habitat für Rot- und Schwarzmilan ist. Westlich an das B-Plangebiet grenzt ein Streifen mit alten Eichen sowie darauffolgend der Campingplatz von Flessenow an, der auch im südlichen Bereich angrenzt. Aufgrund der auf dem Gelände vorhandenen und umgebenden Störfaktoren ist davon auszugehen, dass die Fläche nur vereinzelt von weniger störungsempfindlichen Arten als Nahrungshabitat genutzt wird.

3.2 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Wirkfaktoren eines Vorhabens lassen sich grundsätzlich in drei unterschiedliche Gruppen untergliedern:

- Wirkfaktor aufgrund der bloßen Existenz des Vorhabens (anlagebedingte Wirkungen während der gesamten Standzeit),
- Wirkfaktor durch den Bau des Vorhabens (Wirkungen während der Bauzeit),
- Wirkfaktor durch das Betreiben des Vorhabens (mit dem Betrieb im Zusammenhang stehende Wirkungen).

Baubedingte Wirkfaktoren treten während der Bauphase auf. Sie sind in der Regel jedoch nur relativ kurzfristig wirksam und räumlich begrenzt. Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren werden durch das Bauwerk selbst und durch die in Zusammenhang mit dem Bauwerk durchzuführenden Maßnahmen dauerhaft verursacht.

Aus dem Bau und der Nutzung ergeben sich folgende bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren, die auf die Lebensräume der im Wirkraum vorkommenden europäischen Vogelarten sowie auf die Arten selbst potentiell wirken können:

Neuerrichtung mit, ohne bzw. geringer zusätzlicher Überbauung bislang unbebauter Flächen mit Beherbergungsgebäuden (Bungalows) und Stellplätzen, teilweise Rodung von Siedlungsgehölzen mit teilweisem Ersatz durch heimische Gehölzarten, dadurch:

- geringer Bau- und anlagebedingter Verlust von Siedlungsbiotopen, insbesondere von Zierrasenflächen außerhalb des VSG,
- optische und akustische Störung der Tierwelt im Gebiet und auf benachbarten Flächen durch Anwesenheit von Menschen, Fahrzeugbetrieb und baulichen Anlagen sowie siedlungsbedingten Emissionen, beginnend mit der Bauzeit bei gleichartiger Vorbelastung.
- Die betriebsbedingten optischen und akustischen Störungen durch touristische Nutzung entsprechen der gleichartigen Vorbelastung

Da sich das Baugebiet angrenzend an ein EU-Vogelschutzgebiet befindet und geringfügig überschneidet, sind beide o. g. Wirkfaktoren prüfrelevant.

Gemäß Kapitel 2.4 sind keine Habitats von maßgeblichen Bestandteilen des EU-Vogelschutzgebietes vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Im Folgenden ist zu prüfen, ob erhebliche mittelbare Beeinträchtigungen der Arten Rot- und Schwarzmilan und ihrer Habitats durch das geplante Vorhaben entstehen.

Der Wirkaspekt der optischen Störung der Avifauna durch Vorhaben beruht vor allem auf dem Fluchtverhalten vor der menschlichen Silhouette. Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens werden die in KIFL (2010) genannten Flucht- bzw. Effektdistanzen der Arten zugrunde gelegt. Diese geben das Verhalten von Vögeln gegenüber Einflüssen von Straßenverkehr an. Die Fluchtdistanz beschreibt den Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen einhält, ohne die Flucht zu ergreifen. Die Effektdistanz ist nach KIFL (2010) die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart.

Des Weiteren kann ein Meideverhalten von Vögeln gegenüber baulichen Anlagen bestehen bzw. werden von bestimmten störungsempfindlichen Arten auch Meidedistanzen zu Siedlungsgebieten eingehalten. Gegenüber ortsfesten Anlagen oder Gebäuden, von denen nicht ständig aktive Störungen ausgehen, kommt es allerdings zu Gewöhnungsverhalten.

Für Meideabstände gegenüber Häusern und Siedlungsteilen gibt es derzeit keine anerkannten quantitativen Beurteilungskriterien für Vögel. Dieser Faktor muss daher an dieser Stelle in seiner Wirkungsreichweite abgeschätzt werden. Die in KIFL (2010) aufgeführten Effektdistanzen für Vögel gelten ausdrücklich nur für Verkehrswege und nicht für Siedlungsflächen. Die Störreichweiten sind aber bei niedrigen Gebäuden ohne hohe weit reichende Lichtquellen und bei gedeckter Sicht im bodennahen Bereich, auch unter Beachtung der Gewöhnung, nicht als so weit reichend anzunehmen wie die o.g. Fluchtdistanzen sich aktiv annähernder Gefahrenquellen im offenen Gelände. Die geplanten neuen Beherbergungsgebäude überschreiten mit den Firsthöhen nicht die der vorhandenen Bebauung und stellen somit eine ans Ortsbild angepasste Bauweise dar.

Gemäß KIFL (2010) sind bei den Arten Rot- und Schwarzmilan optische Signale entscheidend. Die Fluchtdistanz beträgt 300 m und entspricht in diesem Fall der Effektdistanz. Entsprechend der Situation vor Ort ist bei der Beurteilung der Erheblichkeit des Vorhabens zu beachten, dass aufgrund der bestehenden Bebauung und gleichartigen Nutzung der B-Planfläche bereits Vorbelas-

tungen bestehen, die ein Meideverhalten der beiden Arten mit sich bringen. Die Reichweite der Vorbelastungen wird durch die Gehölzstrukturen des Erlenbruchs und die bestehenden Gebäude im Nahbereich des Waldes gemindert, da diese sichtverschattend wirken.

Gemäß FLADE (1994) betragen die Fluchtdistanzen (hier: Entfernung, bei der bei ungedeckter Annäherung eines Menschen eine Fluchtreaktion ausgelöst wird) von Rot- und Schwarzmilan zwischen 100 - 300 m. Die Habitate grenzen an das durch Menschen genutzte Gelände der bestehenden Jugendherberge an, auf dem es zu visuellen und akustischen Störungen durch Menschen bei gleichzeitiger Sichtverschattung durch den Gehölzbestand kommt. Entsprechend werden Fluchtdistanzen im unteren Bereich der angegebenen Spanne (Rotmilan: 100 m, Schwarzmilan: 100 m) angenommen.

Entsprechend ist für einen Abstand von 100 m zum B-Plangebiet in östlicher Richtung ein Funktionsverlust der Habitate für Rot- und Schwarzmilan durch die bestehende Bebauung und visuelle Störung durch den Menschen anzunehmen.

Mit Umsetzung des geplanten Bauvorhabens kommt es nicht zu einer nennenswerten Erhöhung der Anwesenheit von Menschen oder Änderung der Bebauung im Nahbereich des Bruchwaldes und dadurch entstehende erhebliche Störungen der Avifauna.

Lärm kann bei hoher Emissionsstärke und diskontinuierlichem Auftreten Tiere direkt schädigen, erschrecken oder stören. Voraussetzung für eine direkte Schädigung sind nach bisherigen Erkenntnissen Lärmpegel über 70 dB(A), die auch für den Menschen schädlich sind (u.a. RECK et al. 2001). Weiterhin kann sich insbesondere kontinuierlicher Lärm negativ auf die Nahrungssuche und das Sozialverhalten von Tieren auswirken, wenn diese Aktivitäten mit Lautäußerungen verbunden sind, die vom Lärm einer Anlage überdeckt oder derartig maskiert werden, dass sie für die Individuen nicht mehr wahrnehmbar sind. Das von Lärm beeinflusste Gebiet kann dann seine Funktion als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat ganz oder teilweise verlieren. Näher untersucht ist insbesondere die Beeinträchtigung durch Verkehrslärm bei Fledermausarten und bei Vögeln. Letztere werden in Bezug auf die Störwirkung durch Verkehrslärm in Gruppen unterschiedlicher Betroffenheit und Empfindlichkeit eingeteilt (u.a. KIFL 2010).

Der bei Errichtung der neuen Gebäude auftretende Baulärm ist als kurzzeitig befristetes, diskontinuierliches Ereignis anzusehen. Für den Baulärm gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen VwV - vom 19. August 1970 und stellen dort einen der Schutzbedürftigkeit entsprechenden Schutzanspruch vor Lärm sicher. Für Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, gelten gemäß Verwaltungsvorschrift tagsüber Richtwerte von 55 dB (A), nachts von 40 dB (A). Bei Einhaltung der Baulärmvorschrift gegenüber der benachbarten Wohnbebauung von Flessenow, sind keine Lärmauswirkungen zu erwarten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der in den umliegenden Habitaten vorkommenden Arten führen.

Anlagebedingte dauerhaft erhebliche Lärmemissionen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die vom Vorhaben betroffenen Arten Rot- und Schwarzmilan gehören nach KIFL (2010) nicht zu den besonders lärmempfindlichen Arten. Sie sind der Gruppe 5 zugeordnet. Diese Gruppe fasst Arten zusammen, für die Lärm aus verschiedenen Gründen keine Rolle spielt.

Für die Prognose der Emissionssituation im Geltungsbereich können die Angaben des Beiblattes zur DIN 18005 herangezogen werden, wonach für „Allgemeine Wohngebiete“, „Kleinsiedlungsge-

biote“ und „Campingplätze“ ein Orientierungswert von 55 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts angegeben wird. Diese geringen Emissionspegel sind nicht geeignet, Habitatverluste auf den umliegenden Flächen im EU-Vogelschutzgebiet herbeizuführen.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Zielarten des Schutzgebietes und ihrer Habitate durch das Vorhaben

Die Auswirkungen des Bauvorhabens sind hinsichtlich ihrer Eignung, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des EU-Vogelschutzgebietes herbeizuführen, zu beurteilen. An dieser Stelle ist zu klären, ob maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes DE 2235-402 „Schweriner Seen“ durch das Vorhaben tatsächlich erheblich beeinträchtigt werden.

Für ein Natura-2000-Gebiet gilt das Verschlechterungs- und Störungsverbot im Sinne des § 33 BNatSchG, aber kein absolutes Veränderungsverbot. Dies bedeutet, dass das Natura-2000-Gebiet durch Vorhaben oder Nutzungen innerhalb oder außerhalb des Gebietes zwar beeinflusst, aber in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden darf.

Gemäß dem Managementplan für das Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“ (Stand: Oktober 2015) ist die einzelfallbezogene Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen für das Schutzobjekt auf der Grundlage der Erhaltungsziele vorzunehmen. Dabei gilt nicht nur das Verschlechterungsverbot, es darf außerdem nicht die Zielverwirklichung „Wiederherstellung“ in Frage gestellt werden.

Die Definition der Erheblichkeitsschwellen erfolgt im Managementplan u. a. in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER (2007). Die Beurteilung der Erheblichkeit erfolgt gemäß Managementplan wie folgt:

- Direkter quantitativer Verlust von Habitatfläche, der innerhalb des Berichtszeitraums von 6 Jahren größer als 1 % der Gesamthabitatfläche im Gebiet ist, ist in der Regel als erheblich zu beurteilen.
- Direkte Verluste unterhalb der 1 %-Schwelle sind gebiets- bis landesspezifisch zu prüfen. Sie können dann als unerheblich gelten, sofern sie:
 - nicht in der Summe der Beeinträchtigungen durch unterschiedliche Verursacher mehr als 1 % der Gesamtfläche des Habitats innerhalb von 6 Jahren im Gebiet oder im Land betreffen (Kumulationswirkung),
 - keine Habitate betreffen, die wiederherzustellen sind,
 - keine Schutzobjekte betreffen, die landesweit hohe Flächenanteile im „ungünstigen“ Zustand aufweisen oder nach dem Art. 17 Bericht europaweit im „ungünstigen“ Zustand sind,
 - keine Schutzobjekte betreffen mit einem sehr hohen Flächenanteil im Gebiet bezogen auf das Land und die Beeinträchtigungen einen landesweit „ungünstigen“ Zustand zur Folge haben können.

- Zur Beurteilung der Schwelle zur Bestimmung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands (Qualitätsverlust) können folgende gebietspezifischen Kriterien herangezogen werden. Erheblich sind Beeinträchtigungen, die:
 - zu einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene führen (mehr als 25 % der Gesamt-Habitatfläche im Gebiet mit Bewertung C),
 - eine Verschiebung der Einstufung von Haupt- und Unterkriterien um eine Wertstufe verursachen (zumindest dürfen die Beeinträchtigungen nicht zu einer Verschlechterung von einem der drei Hauptkriterien führen).

Erhebliche Beeinträchtigungen ohne Kohärenzausgleich stehen im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie.

Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“ werden unter Berücksichtigung der o. g. Kriterien wie folgt beurteilt:

Als Erhaltungsziel wird im Managementplan der Erhalt des Erhaltungszustands in Stufe B (guter Zustand) definiert. Wiederherstellungsmaßnahmen sind nicht nötig.

Das Vorhaben befindet sich teilweise innerhalb des Vogelschutzgebiets. Es kommt aber nicht zu einer physischen Inanspruchnahme von Habitatflächen maßgeblicher Bestandteile des Schutzgebietes.

Neben der Prüfung der Erheblichkeit des Vorhabens hinsichtlich Habitatverlusten ist zu prüfen, ob das Vorhaben durch akustische und optische Störungen einen Funktionsverlust von Habitatflächen der prüfrelevanten Arten bedingt.

Da die durch das Vorhaben zu erwartenden betriebsbedingten Habitatfunktionsverluste vollständig im Bereich der Vorbelastung liegen, kommt es zu keinen weiteren Funktionsverlusten von Habitatflächen des Rot- und Schwarzmilans. Auch anlagebedingt entstehen keine neuen Störwirkungen, da die Höhe der geplanten neuen Bungalows sich an dem Bestand orientiert und die Bebauung nicht näher als die Bestehende an den Waldrand heranrückt. Um baubedingte Beeinträchtigungen, welche zwar nur temporär wirken aber über die Vorbelastung hinaus reichen können, zu vermeiden ist eine Bauzeitenregelung erforderlich.

5. Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen von Schutzobjekten des Vogelschutzgebiets zu vermeiden:

V_{Ar}/FFH1 – Schutz der Brutvögel und Fledermäuse vor einer Zerstörung bewohnter Lebensräume/Brutstätten durch Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung baubedingter Störungen und Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Arbeiten außerhalb der Brutzeit (bezüglich Eingriffe in Gehölze: 01. Februar - 30. September) der Arten erfolgen. Die Arbeiten sollen während der Brutzeit nicht für längere Zeit unterbrochen werden, da ansonsten eine Ansiedlung von Arten im Baufeld nicht auszuschließen ist.

Falls innerhalb der Brutzeit die Baufeldräumung durchgeführt soll bzw. gebaut werden soll, muss die Baufläche und deren 50 m-Umfeld direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abgesucht werden (Ökologische Baubegleitung). Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Naturschutzbehörde zu stellen und dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich.

Tab. 5: Übersicht der Bauzeitenregelung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte

	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
Baufeldfreimachung (Vögel, Fledermäuse)			Im Zeitraum von Anfang März bis Ende September. Baufeldfreimachung nur unter der Voraussetzung, dass unmittelbar vor Baubeginn, das Baufeld fachgutachterlich kontrolliert wird und keine genutzten Nester bzw. Fledermausverstecke/-Wochenstuben vorgefunden werden. Abriss von Gebäuden nur nachtsüber, oder tagsüber nach fachgutachterlicher Kontrolle auf Tagesverstecke von Fledermäusen.									

6. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen (so genannte kumulative Wirkung). Voraussetzung dafür ist, dass überhaupt Beeinträchtigungen des geprüften Natura-2000-Gebietes durch das Vorhaben zu erwarten sind. Weitere „Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel.“ (BM-VBW: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. 2004, S. 49).

Laut dem B-Plan Nr. 2 der Gemeinde Rubow „Ortslage Flessenow“ (2002) und dessen 1. Änderung (2014) waren in diesen lediglich Änderungen innerhalb der geschlossenen Bebauung der Ortslage Flessenows bzw. eine geringfügige Erweiterung in westlicher Richtung vorgesehen. Eine erhebliche Betroffenheit des VSG und seiner Schutzobjekte war in einer FFH-Vorprüfung zur 1. Änderung ausgeschlossen worden, da sich die in Anspruch genommenen Flächen außerhalb des Schutzgebiets befinden und die einzigen zusätzlichen relevanten lärm- bzw. störungsbedingten Auswirkungen während der Bauphase stattfinden und durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden können. Im Wirkraum des Vorhabens sind darüber hinaus keine Pläne oder Projekte bekannt, die in relevanter Weise zu Beeinträchtigungen der gleichen Schutz- und Erhaltungsziele führen können und kumulativ mit dem Bau der Modernisierung der Jugendherberge zusammenwirken.

Fazit: Das hier geprüfte Vorhaben selbst führt zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes, die durch kumulierende Wirkungen anderer Pläne oder Projekte zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Mögliche Auswirkungen gegebenenfalls noch vorzusehender weiterer Pläne und Projekte, die das Gebiet in seinen Schutz- und Erhaltungszielen beeinträchtigen können, sind daher ausschließlich im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung dieser Projekte zu prüfen.

7. Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung

Der B-Plan Nr. 10, der die baurechtliche Grundlage für die Modernisierung des Jugendherbergsgeländes schaffen soll und sich geringfügig mit dem VSG DE 2235-402 „Schweriner Seen“ überschneidet, ist nicht geeignet, das VSG in seinen maßgeblichen Bestandteilen, Erhaltungszielen und Schutzzwecken erheblich zu beeinträchtigen.

Vorschlag für die abschließende Beurteilung:

Da eine erhebliche Betroffenheit der in der Verträglichkeitsprüfung untersuchten Zielarten und ihrer Habitate unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung nicht zu erwarten ist und eine Umsetzung des Vorhabens aus Sicht des Gebietsschutzes möglich ist, ist das Vorhaben zulässig.

Aufgestellt:

Schwerin, 02.10.2015

8. Literatur und Quellen

Daten

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Fachinformationssystem FFH-VP-Info, : http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,10&button_ueber=true&wg=4&wid=17&offset=5).
- GEMEINDE DOBIN AM SEE (2014): Begründung Zur Satzung der Gemeinde Dobin am See über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Ortslage Flessenow“.
- GEMEINDE RUBOW (2002): Begründung Zur Satzung der Gemeinde Rubow über den Bebauungsplan Nr. 2 „Ortslage Flessenow“.
- LUNG MV (2019): UKP - Umweltkartenportal unter <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de> (Stand Februar 2019)
- STALU WESTMECKLENBURG (2015): Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“, Schwerin.
- STANDARDDATENBOGEN zum Gebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“ (SDB), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 198/41 (Internet Februar 2019; http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/spa_stdb/SPA_2235-402.pdf)
- UMWELTMINISTERIUM M-V: Informationen zur Gebietscharakterisierung zur Nachmeldung von Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) in M-V im Umweltkartenportal der Landesregierung (Arbeitsstand April 2007)

Literatur

- BAUER, H. J. u. P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Wiesbaden.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Naturschutz und Landschaftspflege 53. Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (Hrsg.)(2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Berlin.
- DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau (Juli 2002).- in DIN Taschenbuch 35 Schallschutz.- Beuth Verlag, 2002
- EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2018): Vermerk der Kommission – Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben der Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Anhang II. Stand 21. November 2018. Brüssel.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching.
- FROELICH & SPORBECK (2006): Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern. Erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes M-V. Stand Januar 2006.
- I.L.N. & IFAÖ (2007): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Abschlussbericht. Im Auftrag des LUNG M-V.
- KIFL - KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LBP der Bundesanstalt für Straßenwesen. Bearbeitet durch A. Garniel & U. Mierwald. Hrsg. vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. April 2010, Bonn.

LAMBRECHT H.; TRAUTNER J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007

LUNG M-V (2010): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Materialien zur Umwelt 2010, Heft 2. Güstrow.

MLUV M-V MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012): Anlage 13 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“: Leistungsbeschreibung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten als Arten nach Art. 4 Abs.1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) im Rahmen der Managementplanung. Version 5.0: Stand 03.05.2012 (Entwurf).

RECK, H. u.a.(2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. Ergebnisse einer Fachtagung – ein Überblick. Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (5). ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL MECKLENBURG-VORPOMMERN (Stand 2003), bearb. von W. Eichstädt, D. Sellin u. H. Zimmermann; hrsg. vom Umweltministerium M-V. Schwerin.

ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL MECKLENBURG-VORPOMMERN (Stand 2014), bearb. von F. Vökler, B. Heinze, D. Sellin u. H. Zimmermann; hrsg. vom Umweltministerium M-V. Schwerin.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

UMWELTMINISTERIUM M-V (2003): Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, 2010): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, S. 2542 ff), Berlin. Dieses Gesetz ist am 01. März 2010 in Kraft getreten.

FFH-RICHTLINIE (FFH-RL, 1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie). AmtsBl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305/42).

NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ M-V (NatSchAG M-V, 2010): Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V 2010, S. 66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VSchRL, 2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie). AmtsBl. EU Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 7 bis 25, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

NATURA 2000 LANDESVERORDNUNG MV (Natura 2000-LVO 2011): Verordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) vom 12.0.7.2011 GVBl. MV

9. Anlagen

Der FFH-Vorprüfung sind folgende Unterlagen beigefügt:

- **Standard-Datenbogen** zum Gebiet DE 2235-402 „Schwerin Seen" Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 198/41 (SDB, Internet Februar 2019; http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/spa_stdb/SPA_2235-402.pdf)
- Auszug aus der Anlage 1 der **Natura 2000-LVO M-V** (2011) mit den maßgeblichen Gebietsbestandteilen des Gebietes DE 2235-402 „Schweriner Seen“

- **Karte** „Natura-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet DE 2235-402“

M. 1:5.000

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

A

1.2. Gebietscode

D E 2 2 3 5 4 0 2

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Schweriner Seen

1.4. Datum der Erstellung

2 0 0 7 1 0
J J J J M M

1.5. Datum der Aktualisierung

2 0 1 5 0 7
J J J J M M

1.6. Informant

Name/Organisation: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
Anschrift: Goldberger Str. 12, 18273 Güstrow
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

2 0 0 8 0 4
J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

2015.08; Erste Verordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 6. August 2015

Vorgeschlagen als GGB:

J J J J M M

Als GGB bestätigt (*):

J J J J M M

Ausweisung als BEG

J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Erläuterung(en) (**):

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

11,5194

Breite

53,7047

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

19.358,00

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

0,00

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	8	0

Mecklenburg-Vorpommern

2.6. Biogeographische Region(en)

- Alpin (... % (*))
- Atlantisch (... %)
- Schwarzmeerregion (... %)
- Boreal (... %)
- Kontinental (... %)
- Makaronesisch (... %)
- Mediterran (... %)
- Pannonisch (... %)
- Steppenregion (... %)

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (**)

- Atlantisch, Meeresgebiet (... %)
- Schwarzmeerregion, Meeresgebiet (... %)
- Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)
- Mediteran, Meeresgebiet (... %)
- Makaronesisch, Meeresgebiet (... %)

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).
 (**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

**3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG
und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets**

Art		Population im Gebiet							Beurteilung des Gebiets					
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			Gesamtbeurteilung
						Min.	Max.				Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	
								C R V P						
B	A229	Alcedo atthis			c	11	50	i		-	C	B	C	C
B	A229	Alcedo atthis			r	10	10	p		-	C	B	C	B
B	A050	Anas penelope			c	60	60	i		-	C	B	C	C
B	A705	Anas platyrhynchos			c	1000	1000	i		-	C	B	C	C
B	A705	Anas platyrhynchos			w	2800	2800	i		-	C	B	C	C
B	A703	Anas strepera			c	130	130	i		-	C	B	C	C
B	A394	Anser albifrons			c	8000	8000	i		-	B	B	C	B
B	A043	Anser anser			r	50	50	p		-	C	B	C	C
B	A043	Anser anser			c	1900	1900	i		-	B	B	C	B
B	A701	Anser fabalis			w	740	740	i		-	B	B	C	A
B	A701	Anser fabalis			c	3200	3200	i		-	C	B	C	B
B	A059	Aythya ferina			c	2400	2400	i		-	B	B	C	B
B	A059	Aythya ferina			r	20	20	p		-	C	B	C	C
B	A061	Aythya fuligula			c	15000	15000	i		-	B	B	C	A
B	A061	Aythya fuligula			r	60	60	p		-	C	B	C	B
B	A688	Botaurus stellaris			r	5	5	p		-	C	B	C	B
B	A067	Bucephala clangula			w	3400	3400	i		-	B	B	C	A
B	A067	Bucephala clangula			r	40	40	p		-	C	B	B	A
B	A067	Bucephala clangula			c	150	150	i		-	C	B	C	B
B	A667	Ciconia ciconia			r	6	6	p		-	C	B	C	C
B	A667	Ciconia ciconia			c	6	6	i		-	C	B	C	C
B	A081	Circus aeruginosus			r	15	15	p		-	C	B	C	B
B	A113	Coturnix coturnix			r	10	10	p		-	C	B	C	C
B	A122	Crex crex			r	20	20	p		-	C	B	C	B
B	A037	Cygnus columbianus bewickii			c	80	80	i		-	C	B	C	B
B	A038	Cygnus cygnus			w	500	500	i		-	B	B	C	A
B	A036	Cygnus olor			w	200	200	i		-	C	B	C	C
B	A036	Cygnus olor			c	700	700	i		-	B	B	C	B
B	A238	Dendrocopos medius			r	15	15	p		-	C	B	B	C
B	A236	Dryocopus martius			r	10	10	p		-	C	B	C	C
B	A320	Ficedula parva			r	6	6	p		-	C	B	B	C
B	A723	Fulica atra			r	700	700	p		-	C	B	C	B
B	A723	Fulica atra			c	22500	22500	i		-	B	B	C	A
B	A723	Fulica atra			w	6500	6500	i		-	C	B	C	B
B	A639	Grus grus			c	100	100	i		-	C	B	C	C
B	A639	Grus grus			r	20	20	p		-	C	B	C	B

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.

S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).

Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N15	Anderes Ackerland	43 %
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	38 %
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	2 %
N09	Trockenrasen, Steppen	1 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

Große Binnenseen mit strukturreichen Inseln und Ufern und stillen Buchten. Die Seen sind von ausgedehnten Ackerflächen umgeben, die relativ unzerschnittene und störungsarme Räume darstellen.

4.2. Güte und Bedeutung

Seengebiet von internationaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel. Neben den Seen wurden die angrenzenden Landflächen als Nahrungsflächen für herbivore Wasservögel einbezogen. Weitere Bedeutung für mehrere Arten des Anhang I.
 Ackerbaulich geprägte Region mit (schon durch die frühere Gutswirtschaft begründet) großen Wirtschaftseinheiten. Seen sind Naherholungsgebiet der Stadt Schwerin
 Bedeutende glaziale Seebildungen innerhalb der flachwelligen bis kuppigen Grundmoränenplatten, die teilweise in Kontakt zu Endmoränenbildungen und treten.

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H	D01.02		i	H			
H	G01		i	H			
H	G01.01		i	H			
H				H			
H				H			

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N16	Laubwald	6 %
N17	Nadelwald	3 %
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1 %
N04	Küstendünen, Sandstrände, Machair	1 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	1 %
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	1 %
	Flächenanteil insgesamt	100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code				Flächenanteil (%)			Code				Flächenanteil (%)			Code				Flächenanteil (%)				
D	E	0	7		9	6																
D	E	0	5			5																
D	E	0	2			3																

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebiets				Typ	Flächenanteil (%)		
D	E	0	7	Schweriner Außensee				*		3	8
D	E	0	7	Schweriner Innensee und Ziegelaußensee				*		2	0
D	E	0	7	Schweriner Seenlandschaft (Stadt Schwerin)				/			0
D	E	0	7	Schweriner Seenlandschaft - Landkreis Parchim				*		3	8
D	E	0	5	Sternberger Seenland				*			5
D	E	0	2	Ramper Moor				+			1
D	E	0	2	Döpe				+			1

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets				Typ	Flächenanteil (%)		
Ramsar-Gebiet	1								
	2								
	3								
	4								
Biogenetisches Reservat	1								
	2								
	3								
Gebiet mit Europa-Diplom	---								
Biosphärenreservat	---								
Barcelona-Übereinkommen	---								
Bukarester Übereinkommen	---								
World Heritage Site	---								
HELCOM-Gebiet	---								
OSPAR-Gebiet	---								
Geschütztes Meeresgebiet	---								
Andere	---								

5.3. Ausweisung des Gebiets

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
D E 0 2	Görslower Ufer	*	1
D E 0 2	Kaninchenwerder und Großer Stein im Großen Schweriner	+	1
D E 0 2	Ziegelwerder	+	1

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1		
	2		
	3		
	4		
Biogenetisches Reservat	1		
	2		
	3		
Gebiet mit Europa-Diplom	---		
Biosphärenreservat	---		
Barcelona-Übereinkommen	---		
Bukarester Übereinkommen	---		
World Heritage Site	---		
HELCOM-Gebiet	---		
OSPAR-Gebiet	---		
Geschütztes Meeresgebiet	---		
Andere	---		

5.3. Ausweisung des Gebiets

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Anschrift:	Bleicherufer 13, 19053 Schwerin
E-Mail:	poststelle@staluwm.mv-regierung.de
Organisation:	
Anschrift:	
E-Mail:	

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

Erhalt eines komplexen Gebietes als Lebensraum für verschiedene Wasservogelarten und weitere Arten des Anhang I.

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 2135 (Zurow); MTB: 2234 (Bad Kleinen); MTB: 2235 (Ventschow); MTB: 2236 (Sternberg); MTB: 2334 (Schwerin); MTB: 2335 (Langen Brütz); MTB: 2434 (Schwerin-Wüstmark)

Weitere Literaturangaben

- * Behl, S. (2003); Kartierung der Rastvögel im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes für die Autobahn A 241 im Abschnitt Cambs bis Jesendorf. Uveröff. Gutachten im Auftrag von ibs Schwerin.
- * Förderverein f. Wasserökologie u. Feuchtgebietsschutz e.V. (2003); Gänsezählungen für Mecklenburg-Vorpommern 1997-2003 (Datenbank)
- * Förderverein f. Wasserökologie u. Feuchtgebietsschutz e.V. (2003); Wasservogelzählungen für Mecklenburg-Vorpommern 1997-2003 (Datenbank)
- * Heinicke, T. (2004); Neue Erkenntnisse zum Auftreten der Waldsaatgans in Mecklenburg-Vorpommern; Orn. Rundbrief Meckl.-Vorp.; 45; 3-18
- * IBS, Schwerin (1997); Landschaftsökologische Bewertung des Naturparks 'Mecklenburgisches Elbetal' in den Grenzen des ausgewiesenen EG-Vogelschutzgebietes.
- * LUNG M-V (2003); LINFOS (GIS-Daten zu Natur und Landschaft in Mecklenburg-Vorpommern)
- * Müller, S. (2004); Bemerkenswerte avifaunistische Beobachtungen aus Mecklenburg-Vorpommern - Jahresbericht für 2001.; Orn. Rundbr. Meckl.-Vorp.; 43; 62-102
- * OAMV e.V. (2003); Ergebnisse der Brutvogelrasterkartierung in Mecklenburg-Vorpommern 1994-98. Unveröff. digitale Daten.
- * Projektgruppe Großvogelschutz beim LUNG M-V (2006); Brutplätze von Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler und Schreiadler 2007.
- * Scheller, W. & G. Schieweck (2003); F- & E-Vorhaben 'Naturschutz und Erholung auf den Bundeswasserstraßen-Gewässern der Schweriner Seen'. Teilprojekt: Brut- und Rastvögel auf den Schweriner Seen. Unveröff. Gutachten Landeshauptstadt Schwerin
- * Scheller, W. & H. Zimmermann (2004); SPA Vorschlagsliste 2003. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Umweltministeriums M-V, Schwerin.
- * Scheller, W., Schieweck, G. & H. Zimmermann (2003); Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2003 auf den Inseln Kaninchenwerder und Ziegelwerder. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Umweltministeriums M-V, Schwerin.
- * Scheller, W., Schieweck, G. & H. Zimmermann (2004); Avifaunistische Kartierungsergebnisse. Fachbeitrag für die FFH-Verträglichkeitsprüfung zur die Ortsumfahrung der B104 im Bereich des Schweriner Sees. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Heinz Haja GmbH.
- * Scheller, W., Schieweck, G. & H. Zimmermann (2004); UVS Ortsumgehung Schwerin im Zuge der B 104 - Brutvogelkartierung 2004.; Unveröff. Gutachten im Auftrag der Heinz Haja GmbH
- * Strache, R.-R. (2004); Hinweise zum StDB 2235-401 (schriftl. Mitt.)
- * Zimmermann, H. (2004); Häufigkeit und Verteilung von Brut- und Rastvögeln/Überwinterern im SPA-Vorschlagsgebiet Schweriner Seen (mdl. Mitt.)
- * ibs Schwerin; FFH-Verträglichkeitsuntersuchung 'Weiterbau der BAB 241, II. und III. BA'. Kartierung der Rastvögel, Durchzügler und Überwinterer im Herbst/Winter 2003/2004.

Anhang 2: Auszug aus der Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V mit den maßgeblichen Gebietsbestandteilen des Gebietes DE 2235-402 „Schweriner Seen“

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>		- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>		störungsarme Flachwasserbereiche größerer Binnenseen mit reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	- von Wasser und horstartig verteilten Gebüsch durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidengebüsch durchsetzte Torfstiche	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	- störungsarme Bereiche größerer fischreicher Seen mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat	

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	fischreiche Standgewässer - mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb und - mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben)	größere fischreiche Seen mit störungsarmen Wasserflächen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)	
Kolbente	<i>Netta rufina</i>	Seen und Teiche - mit störungsarmen Bereichen, Flachwasserbereichen und ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation sowie - Bereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inseln)	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		- fischreiche Seen sowie - ungestörte Schlafplätze in Gewässernähe (insbesondere Baumbestände)
Kranich	<i>Grus grus</i>	- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)	

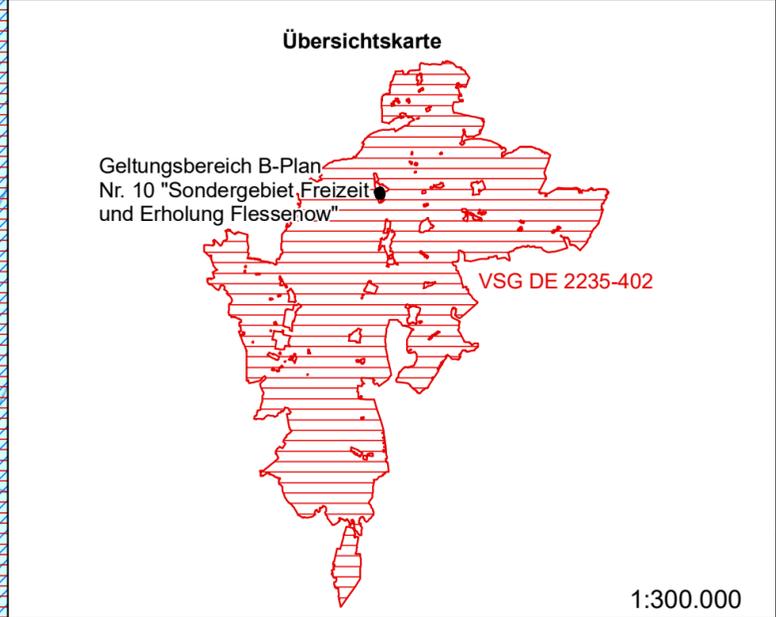
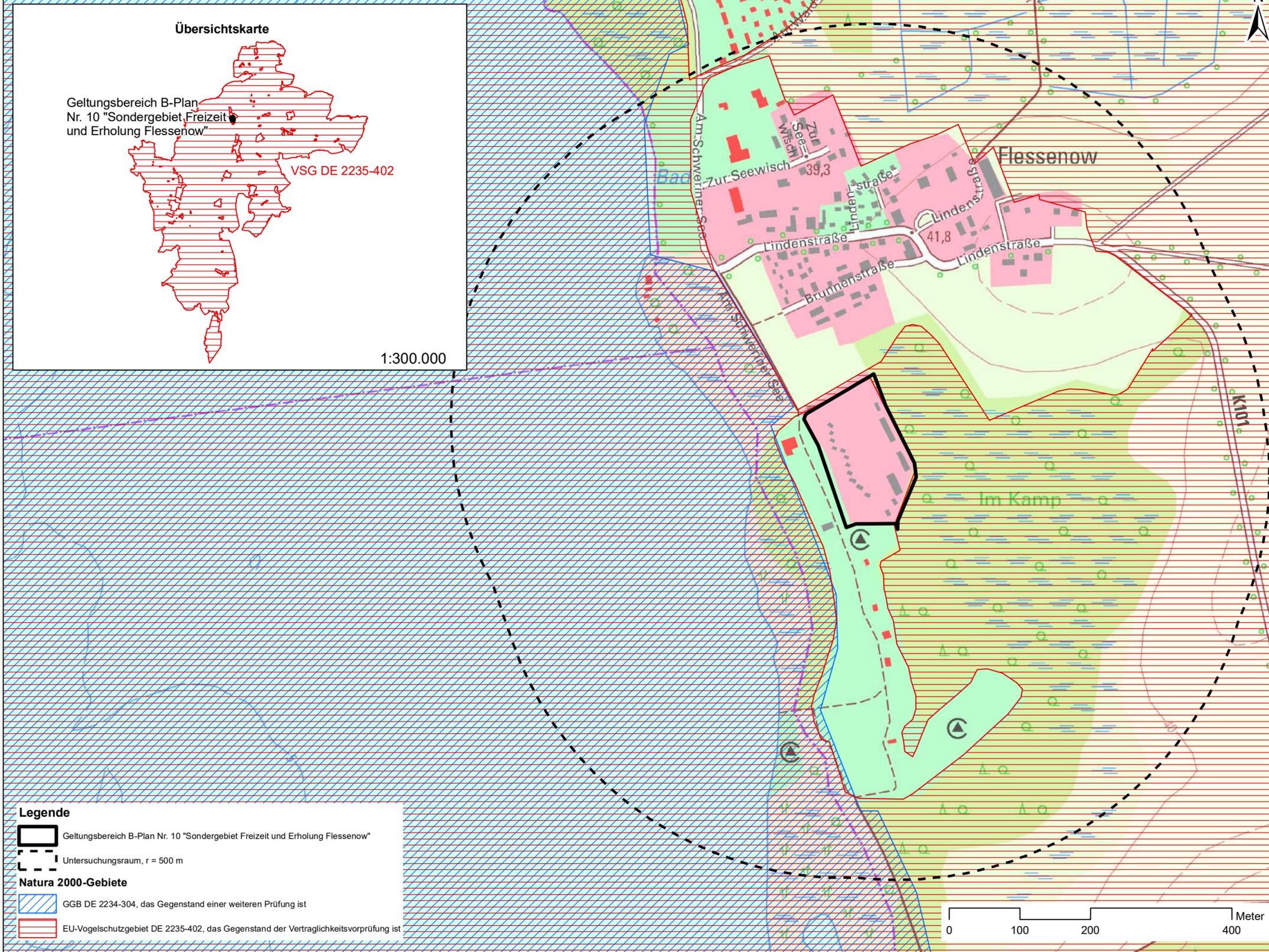
Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Seen und Teiche - mit störungsarmen Flachwasserbereichen sowie ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation sowie - mit in der Nähe gelegenen störungsarmen deckungsreichen Stellen auf trockenen Böden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inseln) als Nistplatz	- störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer), - störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze)

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	- breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichtern mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichtern und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze und - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Schellente	<i>Anas fabalis</i>		- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und ladseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätzen sowie - windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz)
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie - fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		- störungsarme Flachwasserbereiche von Senn (Schlafgewässer) sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit strukturreicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>		- störungsarme Flachwasserbereiche von Senn (vorzugsweise mit Submersvegetation) sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat



Legende

- Geltungsbereich B-Plan Nr. 10 "Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow"
- Untersuchungsraum, r = 500 m
- Natura 2000-Gebiete**
- GGB DE 2234-304, das Gegenstand einer weiteren Prüfung ist
- EU-Vogelschutzgebiet DE 2235-402, das Gegenstand der Vertraglichkeitsvorprüfung ist

Nr.	Änderungen	Datum	Name

Entwurfs- und Genehmigungsplanung

BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH Ostorfer Ufer 4, 19053 Schwerin Fon 0385/5937890 Fax 0385/734265	Schwerin, den	Datum	Zeichen
bearbeitet:	07.03.2019	Pab	
gezeichnet:	07.03.2019	Pab	
geprüft:	07.03.2019	Be	<i>O. Bent</i>

Auftraggeber: ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
Stadtplanungsbüro Beims
Friedensstraße 51
19053 Schwerin

Bebauungsplan Nr. 10 "Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow" der Gemeinde Dobin am See Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet DE 2235-402	Datum	Name
nächster Ort: (Landkreis)	Flessenow (Ludwigslust-Parchim)	Übersichtskarte Maßstab: 1:5.000

Grundplan hergestellt:	Aufnahme:	Ergänzungen:
© GeoBasis-DE / M-V 2019	Feldvergleich:	
	Kataster:	